

Qualitätskriterien für ein Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Einleitung:

Zweck der Qualitätskriterien ist eine Standardisierung des fachlichen Anspruchs an alle kommunal geförderten Leistungsangebote im jeweiligen Handlungsfeld. Auf diese Qualitätskriterien haben sich freie Träger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe gemeinsam verständigt.

Sie bilden die Grundlage für eine stetige prozesshafte Qualitätssicherung und -entwicklung.

Rechtsgrundlagen SGB VIII:

- *Grundgesetz*
- *SGB VIII Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – in Kraft seit Juni 2021*
- *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe; Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) 9. vollständig überarbeitete Auflage 2022*
- *Jugendschutzgesetz (JuSchG), 2003 – mit Änderungen von 2007, 2008, 2009 und 2016*
- *Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), 2003*
- *Bundeskinderschutzgesetz, 2012 mit Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)*

⇓ ⇓

Sonstige Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- *Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“*
- *Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale)*
- *Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII*

Qualitätskriterien für ein Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Das Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII wurde vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Auf deren Basis wurden für jedes Handlungsfeld die aktuell gültigen Qualitätskriterien gemeinsam mit den freien Träger in Arbeitsgremien erarbeitet.

- *Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)*
Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung:
 - wurden zuvor gemeinsam mit allen Trägern der Jugendhilfe in den Gremien AG Qualitätsentwicklung und AG Hilfen nach SGB VIII erarbeitet.
 - gelten für alle Angebote der Jugendhilfe in Chemnitz (Anlage „Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung“).

- *Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 – 2027 vom 12.10.2022*

Im Jugendhilfeplan formulierte Schwerpunkte für Handlungsfeld § 14 SGB VIII, welche bei der Überarbeitung der Qualitätskriterien Beachtung finden müssen:

1. Handlungsfeld „Besserer Kinder- und Jugendschutz“

Leitziel: „Ein wirksames Hilfesystem stärkt die Familien und schützt die Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen.“

Handlungsziel 4: Die Kooperationsbeziehungen zu den im „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) benannten Akteuren sind verlässlich ausgebaut. Systemgrenzen unterschiedlicher Leistungsbereiche sind im Sinne eines funktionierenden Kinderschutzes abgebaut.

Maßnahmen:

- ⇒ Das Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz sensibilisiert Fachkräfte unterschiedlicher Professionen zu Themen und Verfahrensweisen im Kinderschutz.
- ⇒ Das Netzwerk Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz bietet unterschiedliche Formate zum Fachaustausch und Kooperation an.

2. Handlungsfeld „Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen“

Qualitätskriterien für ein Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

- Handlungsziel 2: Pflegeeltern sind durch Qualifizierung und Beratung unterstützt und entlastet.**
Maßnahmen: ⇒ Fortschreibung des Konzeptes zur Schulung und Qualifizierung von Pflegeeltern, themenspezifisch auch unter Einbezug von präventiven Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes als Querschnittsaufgabe.
- Handlungsziel 3: Die elterliche Erziehungsverantwortung ist durch intensivere Elternarbeit gestärkt.**
Maßnahmen: ⇒ Schulung und Qualifizierung der Fachkräfte in den stationären Einrichtungen durch präventive Angebote des Kinder- und Jugendschutzes als Querschnittsaufgabe.
- Handlungsziel 4: Für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver sind die Bedingungen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen verbessert, ihr Recht auf Beratung und Unterstützung ist umgesetzt.**
Maßnahmen: ⇒ Jungen Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe werden präventive Angebote zum Kinder- und Jugendschutz unterbreitet.

3. Handlungsfeld „Mehr Prävention vor Ort“

- Leitziel:** „Präventive sozialräumliche Angebote berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern“
- Handlungsziel 4: Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.**
Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 - 14, 16 SGB VIII mit Fokus auf Förderung von Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich
- Handlungsziel 5: Präventive Angebote der Jugendhilfe berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und begünstigen deren Integration und Teilhabe**
Maßnahmen: ⇒ Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte hinsichtlich der Integration und Teilhabe sind in den Angeboten nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII berücksichtigt und finden sich in den Projektinhalten wieder
⇒ Migrationssensible Öffnung der Angebote nach §§ 11 - 14; 16 SGB VIII
- Handlungsziel 6: Angebote der Jugendhilfe sind im Sozialraum vernetzt**

Qualitätskriterien für ein Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

- Maßnahmen:
- ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGB VIII mit Fokus auf aktive Vernetzung und Kooperation im Wirkungsfeld
 - ⇒ Vernetzung mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe. Weiterentwicklung von wirksamen zielgruppenorientierten Kooperationsformen (z. B. Kooperationsvereinbarungen)

5. Handlungsfeld „Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen“

Leitziel: „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig ermöglichen! Das heißt: Jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglichen.“

Handlungsziel 4: **Angebote der Jugendhilfe bieten einen niedrighschwelligigen und inklusiven Zugang**
Maßnahme: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGB VIII mit Fokus auf einer inklusiven Zielgruppenerreichung und Barrierearmut

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterien nach § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (EKJS)
Erziehungs- und Bildungsauftrag	<p>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist Prävention, Information, Intervention, Bildung und Beratung sowie Aufklärung u.a. zu folgenden Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Medien ○ Sucht ○ Gewalt ○ Ideologie ○ Sexualität ○ Gesundheit ○ Konsum <p>Die Leistungsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:</p>

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterien nach § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (EKJS)
	<ul style="list-style-type: none"> • zielen auf die Stärkung der Persönlichkeit, Fähigkeit zur Reflexion und die Befähigung der jungen Menschen, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden, ab, • bieten durch pädagogische Methodenvielfalt im informellen und außerschulischen Lernen die Möglichkeit, Handlungsstrategien praktisch zu erproben, • halten projektspezifische Angebote für ALLE jungen Menschen und/ oder für Fachkräfte, Erziehungs- sowie Sorgeberechtigte und Pflegeeltern vor, • beziehen Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit ein, • bietet Beratung, Begleitung und ein nachhaltiges Multiplikatoren-Konzept an.
Professionalität	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Leistungsangebote gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII. • Es existiert ein Schutzkonzept nach § 79a SGB VIII an dem professionell gearbeitet wird. • Es findet ein trägerinternes Qualitätsentwicklungsverfahren mit folgenden Inhalten statt: <ul style="list-style-type: none"> ○ regelmäßiger fachlicher Austausch, ○ Weiterbildungen und Supervision, ○ Fachaustausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, ○ interdisziplinärer Austausch. <p>Die Fachaufsicht muss durch den Träger der freien Jugendhilfe in seiner Rolle als Arbeitgeber gewährleistet sein.</p> <p>Die fachliche Beratung durch sozialpädagogisch qualifizierte Ansprechpartner:innen ist bei den jeweiligen freien Trägern der Jugendhilfe bedarfsorientiert zu ermöglichen.</p> <p>Die Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:</p>

Qualitätskriterien für ein Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterien nach § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (EKJS)
	<ul style="list-style-type: none"> • bekennen sich in dem Leitbild ihres freien Trägers zu einem demokratischen, toleranten, antidiskriminierenden, respektvoll und von Vielfalt geprägtem Weltbild, • sind in der Lage, sich und andere professionsübergreifend zu vernetzen, • sind in der Lage das Leistungsspektrum kreativ und lebensweltorientiert weiterzuentwickeln, • haben einen hohen Kenntnisstand der §§ 11 – 14 SGB VIII und in den maßgeblichen Kinder- und Jugendschutzgesetzen, • gewährleisten in jeder Phase der Planung, Durchführung und Auswertung Transparenz für alle Beteiligten, • Arbeitsergebnisse werden nachvollziehbar dokumentiert.
Schutzauftrag § 8a SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. • Zur Umsetzung der Vereinbarung existiert beim jeweiligen freien Träger der Jugendhilfe ein trägerinterner Verfahrensablauf.
Kooperation und Vernetzung	<p>Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kooperieren professionsübergreifend, • arbeiten in Gremien und Netzwerken zum präventiven Kinder- und Jugendschutz mit, • unterstützen projektspezifisch andere Jugendhilfebereiche bei der Realisierung bedarfsgerechter Angebote für Erziehungs- und Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und/ oder Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe,

Qualitätskriterien für ein Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterien nach § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (EKJS)
	<ul style="list-style-type: none"> • regen an, junge Menschen aktiv in Gestaltungsprozesse des örtlichen Gemeinwesens einzubeziehen und • nutzen aktiv vorhandene Netzwerke im Sozialraum. <p>Zur Sicherung der Qualität werden Kooperationen, <i>da wo möglich und angezeigt</i>, in Vereinbarungen verschriftlicht.</p>
Prävention	<p>Die Leistungsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirken bedarfsorientiert und projektspezifisch auf universeller/primärer, selektiver/sekundärer und/oder indizierter/tertiärer Ebene, • werden je nach Leistungsbeschreibung auch zielgruppenspezifisch unterteilt in universelle, selektive und indizierte Prävention. <p>Die Fachkräfte in Leistungsangeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfolgen aufmerksam die Entwicklung der Lebenswelt der jungen Menschen und in der Gesellschaft, um bedarfsgerecht und frühzeitig vorbeugende Angebote zu entwickeln und durchzuführen, • halten bedarfsgerechte sowie projektspezifische Angebote für junge Menschen, Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte und Pflegeeltern und/ oder Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vor.
Partizipation und Beachtung des Freiwilligkeitsprinzips	<ul style="list-style-type: none"> • Die Annahme der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist freiwillig und gibt den Adressat:innen Raum für das Erkennen eigener Bedürfnisse und Problemlagen sowie Selbstbestimmung. • Beteiligung und Beratung junger Menschen erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. • Es liegt ein Beteiligungs- und Beschwerdekonzepnt vor.

Qualitätskriterien für ein Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterien nach § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (EKJS)
Lebensweltorientierung	<p>Die Leistungsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none">• reagieren auf und evaluieren die sich ständig und schnell ändernde Lebenswelt von jungen Menschen und orientiert daran seine Angebote unter Anwendung vielfältiger, zielgruppenspezifischer Methoden,• bereiten Angebote niedrigschwellig und flexibel/änderbar auf,• berücksichtigen die individuelle Lebenssituation sowie die Lebensumstände der jungen Menschen und vertritt den Ansatz akzeptierender Jugendarbeit und• beachtet die digitale Lebenswelt junger Menschen in den Angeboten und Methoden.
Parteilichkeit	<ul style="list-style-type: none">• Die Fachkräfte in Leistungsangeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wirken als Interessenvertretung junger Menschen und agieren anwaltschaftlich in ihrem Sinne.• Die Haltung der Fachkräfte zeichnet sich durch Akzeptanz der jungen Menschen in ihrer Lebenswelt aus.• Bei Konflikten nimmt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz eine vermittelnde Position im Interesse der jungen Menschen ein, um sie in ihrer individuellen Entwicklung zu stärken.• Es findet eine kritische Auseinandersetzung auch mit gesellschaftspolitischen Themen statt.
Gleichberechtigung/Integration/Inklusion	<ul style="list-style-type: none">• Die Unterschiedlichkeit von Menschen, ihres Geschlechts, ihrer Identität und sexuellen Orientierung, ihrer kulturellen Herkunft und Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise, ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfasstheit und anderer Merkmale wird berücksichtigt.

Qualitätskriterien für ein Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in gemeinsamen Arbeitsgremien freier Träger/ öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterien nach § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (EKJS)
	<ul style="list-style-type: none">• Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wirkt mit entsprechenden Angeboten und Maßnahmen auf die Chancen-, Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit ein.• Zugangsbarrieren (zeitlich, finanziell, inhaltlich, sprachlich, baulich* und andere) werden regelmäßig geprüft und im Rahmen bestehender Möglichkeiten bedarfsorientiert abgebaut.• Fachkräfte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes schätzen Bedarfe ein und halten passgenaue Angebote für diese Zielgruppen vor bzw. zeigen Lösungswege auf.
Vertrauensschutz	<ul style="list-style-type: none">• In der sozialpädagogischen Arbeit gilt die Wahrung der Werte Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im gesetzlichen Rahmen.• Beziehungsarbeit ist Leitgedanke der sozialpädagogischen Arbeit.• Beziehungsgestaltung erfordert professionelle Haltung geprägt von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit und Transparenz.• Die Gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

* Die Anpassung von baulichen Gegebenheiten ist als Prozess zu verstehen.